

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juni 1906.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

**Befanntmachung und Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Vollordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte betreffend.

### Gesetz.

(Vom 26. Juni 1906.)

Die Diäten der Landtagsabgeordneten betreffend.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### I.

Dem Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 65), wird der folgende zweite Satz beigesügt:

„Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, erhalten während ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von neun Mark.“

### II.

Dem Artikel 2 des genannten Gesetzes wird folgender zweite Absatz beigesügt:

„Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen.“

### III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1906.

**Friedrich.**

Schenkell.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Hardeck.